

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 39/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2003 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Ehemann der Klägerin hatte 1958 in der DDR ein agrarwissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen. Ihm wurde der Grad eines Diplom-Landwirts verliehen. Seinen Antrag, Beschäftigungszeiten von Januar 1965 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und dabei erzielte Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. März 2000). Der Ehemann starb während des Widerspruchsverfahrens. Die Klägerin nahm das Verfahren als Sonderrechtsnachfolgerin auf. Den Widerspruch wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 1. Juli 2003; Urteil des Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2003). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Eine solche Darlegung erfordert, dass ein Beschwerdeführer die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnet. Darüber hinaus ist darzutun, dass die Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig ist und eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Die Klägerin wirft folgende Frage auf:

"Beantwortet sich die Frage, ob eine Person den Titel eines Ingenieurs im Sinne der 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 24.05.1951 hat und damit unabhängig von einer in der DDR erteilten Versorgungszusage eine der Voraussetzungen für eine Anwartschaft auf ein Zusatzversorgungssystem im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG erfüllt, danach, ob die betreffende Person konkret-individuell nach der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung 'Ingenieur' vom 12.04.1962 berechtigt war, den Titel eines Ingenieurs zu führen, oder danach, ob die betroffene Person eine Berufsausbildung absolviert hat, deren Absolventen, wenn sie die Abschlussprüfung am 30.06.1990 abgelegt haben, abstrakt-generell



einen Abschluss erhalten hätten, der sie zum Führen der Berufsbezeichnung 'Ingenieur' nach der vorgenannten Verordnung berechtigt hätte?"

Die Klägerin hat bereits nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage dargelegt. Denn sie hat nicht aufgezeigt, weshalb ihre Frage sich nicht ohne weiteres aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Danach sind "Ingenieure" iS der AVItch nur solche Personen, die auf Grund eines staatlichen Zuerkennungsakts in der DDR berechtigt waren, diese Berufsbezeichnung zu führen; allein durch Ausübung einer ingenieurtechnischen Tätigkeit wird danach die persönliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Versorgungssystem nicht erfüllt. Dies steht ausdrücklich in dem von der Klägerin zitierten Urteil des Senats vom 10. April 2002, B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 8. Bezüglich des weiteren von der Klägerin zitierten Urteils des Senats vom 31. Juli 2002, B 4 RA 25/02 R, hat sie nicht dargelegt, weshalb es die "erweiternde verfassungskonforme Auslegung" des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) betreffen könnte, obwohl der damalige Kläger zum Kreis der Versorgungsberechtigten allein schon auf Grund einer erteilten Versorgungszusage zählte. Schon auf Grund des erstgenannten Urteils, das eine ständige Rechtsprechung vertritt, könnte sich eindeutig beantworten lassen, dass es nicht darauf ankommt, ob Absolventen, wenn sie die Abschlussprüfung am "30. Juni 1990" abgelegt hätten, abstrakt-generell einen Abschluss erhalten hätten, der sie zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" berechtigt hätte; denn maßgeblich ist nach der genannten Rechtsprechung allein, dass ihnen durch "staatlichen Zuerkennungsakt" die Berechtigung zur Führung dieses Titels wirklich verliehen worden ist. Die Klägerin hätte daher eingehend darlegen müssen, weshalb durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die von ihr gestellte Frage noch nicht geklärt ist oder welche neuen, vom BSG noch nicht geprüften Gründe einen erneuten Klärungsbedarf hervorgerufen haben.

Anhaltspunkte dafür, warum Anlass bestehen könnte, diese Rechtsprechung nochmals zu überprüfen, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Soweit sie in dem Schriftsatz vom 12. August 2004, der erst nach Ablauf der Begründungsfrist beim BSG eingegangen ist, darauf hinweist, eine solche erneute Überprüfung ergäbe sich im Hinblick auf die "Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung" vom 25. Oktober 1979 (DDR-GBI, Sonderdruck Nr 1024 S 3), ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen neuen Vortrag handelt, der nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist und deshalb ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden darf. Darüber hinaus hat die Klägerin auch insoweit schon nicht aufgezeigt, warum auf Grund der Regelungen, deren bundesrechtliche Relevanz sie schon nicht dargetan hat, kein "staatlicher Zuerkennungsakt" ergehen müsste, der zum Führen des Titels berechtigt.



Da die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nicht aufgezeigt hat, entspricht die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)